Fall 5: Alk an der Tanke

Sachverhalt: T betreibt in der Stadt S eine Tankstelle. Das Ordnungsamt von S untersagt T – wie allen anderen Tankstellenbetreibern im Stadtgebiet – durch schriftliche Verfügung unter Androhung eines Zwangsgeldes in bestimmter Höhe den Verkauf alkoholischer Getränke an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen davon „bleibt der Verkauf von

- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu 2 l pro Person oder
- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 1 l pro Person oder
- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 l pro Person

als Reisebedarf an Reisende (Kraftfahrer/innen und deren Mitfahrer/innen) zulässig."

Gestützt ist die Verfügung auf § 5 LadÖG (Dürig Nr. 194). Diese Bestimmung, heißt es in der behördlichen Begründung, erlaube während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten an Tankstellen nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge nebst Betriebsstoffen und von Reisebedarf. Reisebedarf seien unter anderem Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen. In Bezug auf alkoholische Getränke könnten als zulässiger Reisebedarf nur die in der Verfügung genannten Mengen anerkannt werden. Es gehe nicht an, dass die Schließung von Ladengeschäften während der Ladenschlusszeiten von Tankstellenbetreibern zu Lasten anderer Einzelhändler ausgenutzt werde.

Der völlig überraschte T erhebt postwendend Widerspruch. Da ihm ein konkreter Verstoß gegen das Ladenöffnungsgesetz bislang nicht nachgewiesen worden sei, habe kein Anlass für die behördliche Maßnahme bestanden. Unrichtig sei die Rechtsauffassung der Verwaltung, dass alkoholische Getränke nur an Reisende verkauft werden dürften; davon stehe nichts im Gesetz. Unabhängig davon sei es einem Tankstellenbetreiber nicht zumutbar, seine Kunden zu überprüfen, warum und wozu sie Reisebedarf kaufen wollten. Was schließlich „kleinere Mengen" seien, könne behördlich sinnvoll gar nicht allgemeingültig festgelegt werden, sondern sei vor Ort im konkreten Fall zu entscheiden. Letztlich lasse ihn die Verfügung ratlos, weil er nicht genau wisse, was von ihm verlangt werde.

Der Widerspruch des T bleibt erfolglos. Die zuständige Widerspruchsbehörde bestätigt die Entscheidung der Ausgangsbehörde und ergänzt, da der Ortspolizeibehörde mehrfach, wenn auch nicht in Bezug auf einzelne Personen spezifiziert, bestimmte Vorkommnisse an Sonn- und Feiertagen im räumlichen Umfeld von Tankstellen im Stadtgebiet von S gemeldet worden seien (Alkoholkonsum vor allem Jugendlicher, Lärmen, Wegwerfen von Flaschen etc.), habe Anlass bestanden, Maßnahmen zur Einhaltung des Ladenöffnungsgesetzes zu ergreifen. Das zeige übrigens auch das Verhalten des T im Widerspruchsverfahren. Im demokratischen Rechtsstaat sei es Aufgabe der Verwaltung, das Gesetz zu konkretisieren. Im konkreten Fall sei es einem Tankstellenbetreiber bzw. dessen Personal durchaus zumutbar, Kunden als (Mit-) Fahrer zu identifizieren, da Kunden ohnehin schon zur Vermeidung von Tankbetrügereien im Auge behalten würden.

T will sich mit der Verwaltungsentscheidung nicht abfinden und fragt, ob eine verwaltungsgerichtliche Klage Erfolg haben wird.